

MEGO-Gebührenverzeichnis

Jetzt rechnen Sie IGeL problemlos ab

IGeL-Erfinder Dr. med. Lothar Krimmel hat ein Gebührenverzeichnis für Individuelle Gesundheitsleistungen entwickelt: Es umfasst mehr als 320 Leistungen und nennt die jeweils abrechenbaren GOÄ-Positionen inklusive Einzelsatz und Schwellenwert. ARZT & WIRTSCHAFT stellt das neue Werk vor und erläutert seinen Nutzen für die Abrechnung.

Mit der MEGO geben wir den IGeL-Angeboten eine Struktur“, sagt Dr. Lothar Krimmel. Das kommentierte Gebührenverzeichnis, Neuerscheinung im Rahmen der A&W-Bibliothek, erfülle insbesondere eine Lotsenfunktion für Ärzte und Patienten. Ärzte erhielten zusätzlich wichtige Abrechnungshinweise, Patienten könnten sich über Angebote und Preisrahmen informieren. „Scharlatanerie und Abzocke“, betont der Vorstand der MedWell Gesundheits-AG, „haben in der MEGO keine Chance“. So werde jedes potenzielle Angebot auf Patienten-Nutzen und rechtliche Zugehörigkeit zur Privatmedizin geprüft. Krimmels Ziel ist es, die MEGO als ‘drittes Gebührenverzeichnis’ neben EBM und GOÄ zu etablieren. Damit werde man der wachsenden Bedeutung des Zweiten Gesundheitsmarktes gerecht.

Die MEGO ist nach dem Muster der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) strukturiert. Sie enthält neben zahlreichen Abrechnungs-Hinweisen auch ein umfangreiches Stichwortregister. Das Gebührenverzeichnis ist nach Fachgebieten gegliedert und umfasst aktuell mehr als 320 Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL), die nach den Kriterien medizinische Relevanz, Patientennachfrage und rechtliche Zuordnung zur Privatmedizin überprüft wurden. Das Verzeichnis soll künftig kontinuierlich ergänzt werden. Es enthält Individuelle Gesundheitsleistungen aus den fünf Bereichen:

- Vorsorge und Prävention,
- Innovationen und Spitzenmedizin,
- Top-Service und Komfortmedizin,
- Alternativ- und Umweltmedizin,
- Lifestyle- und Wellness-Medizin.

Die MEGO orientiert sich an der Systematik der GOÄ. Den einzelnen Positionen wird zur Unterscheidung von GOÄ-Ziffern stets ein „M“ vorangestellt. An EBM-Positionen wird der Ausdruck „EBM“ gefügt. Allerdings werden nicht zu jedem IGeL-Angebot die entsprechenden GOÄ-Positionen aufgeführt, da manche Leistungen zwar als Oberbegriff (Leistungsziel) definiert werden können, die Inhalte jedoch im Einzelfall sehr verschieden sind.

Die Zuordnung zu den Fachgebieten-Abschnitten der GOÄ ist nicht ausgrenzend. Auch Ärzte anderer Gebietsbezeichnungen können die entsprechenden IGeL-Angebote in vielen Fällen erbringen, wenn sie die Bestimmungen der Berufsordnung einhalten.

Das MEGO-Verzeichnis macht keine Angaben zu den einzelnen Steigerungssätzen, da die Gebühr individuell nach GOÄ und Berufsordnung festgelegt wird. Angegeben werden jeweils der Einzelsatz und der Schwellenwert der GOÄ. Für die GOÄ-Vergütung in den neuen Bundesländern gilt auch bei IGeL-Angeboten ein gesetzlicher „Ostabschlag“ von zehn Prozent.

Bei Privatpatienten werden derzeit in mehr als 90 Prozent aller GOÄ-Abrechnungen folgende Schwellenwerte angesetzt:

- 2,3fach für persönliche,
- 1,8fach für technische und
- 1,15fach für Laborleistungen.

GKV-Patienten akzeptieren nach Krimmels Einschätzung IGeL-Angebote eher, wenn sie im mittleren Bereich zwischen Einfachsatz und Schwellenwert abgerechnet werden. Eine Berechnung unterhalb des Einfachsatzes sei dem Arzt allerdings – von begründeten Einzelfällen abgesehen – berufsrechtlich untersagt und wettbewerbsrechtlich riskant. Generell sei der Arzt jedoch berechtigt, mit dem Patienten vor der Behandlung eine Vergütung schriftlich zu vereinbaren, die über die Schwellenwerte und sogar über die Höchstwerte der GOÄ hinausgeht (§ 2 GOÄ). Dies werde beispielsweise bei kosmetischen Eingriffen praktiziert. Ausgenommen seien lediglich die Abschnitte E, M und O der GOÄ und die in Abschnitt A aufgeführten Einzelpositionen. Dies gelte auch für die analoge Abrechnung nicht in der GOÄ aufgeführter Leistungen, wenn sie auf eine entsprechende GOÄ-Nummer Bezug nimmt.

Da in der MEGO in der Regel komplexe IGeL-Angebote mit mehreren, je nach Einzelfall abzurechnenden GOÄ-Positionen aufgeführt sind (zum Beispiel: „Großer Gesundheits-Check“), wird der Endpreis nicht angegeben. Allgemeine Leistungsbeschreibungen, bei denen die in Frage kommenden GOÄ-Positionen variabel sind (zum Beispiel: „Abklärungsdiagnostik im Rahmen der Beweissicherung nach Drittschädigung“), sind mit Leistungslegenden und Anmerkungen versehen, nicht aber mit den möglichen GOÄ-Positionen.